



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 73.018/2
vom 1. März 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Einrichtung eines Fonds für Stipendien an
Auszubildende, Studierende und Schüler in Mangelberufen‘

Am 2. Februar 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Einrichtung eines Fonds für Stipendien an Auszubildende, Studierende und Schüler in Mangelberufen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 1. März 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Patrick RONVAUX und Christine HOREVOETS, Staatsräte, und Esther CONTI, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 1. März 2023 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

Artikel 1

1. Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, dass Nr. 2 wie folgt ersetzt wird:

„2. Mangelberufe: die in der gemäß Artikel 28 § 3 Absatz 4 des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende erstellten Liste angeführten Berufe;“.

2. In Nr. 7 sind die Wörter „des Dekrets vom 29. Juni 1984“ durch die Wörter „des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984“ zu ersetzen.

3. In Nr. 8 ist die Definition der „Datenschutz-Grundverordnung“ *in fine* um die Zeichen und Wörter „(Datenschutz-Grundverordnung)“ zu ergänzen, damit der Titel der so definierten europäischen Verordnung völlig übernommen wird.

Artikel 3

Da der Vorentwurf u.a. eine Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Sachen Unterrichtswesen regelt, ist die durch Absatz 4 an die Regierung erteilte Ermächtigung im Hinblick auf das in Artikel 24 § 5 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip zu weitgehend.

Wenn diese Ermächtigung beibehalten wird, soll sie mit der Angabe der wesentlichen Elemente der erwogenen Bedingungen abgegrenzt werden.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Artikel 4

1. Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, dass in Absatz 2 die Wörter „Artikel 8 § 1 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikel 8 § 1 Absätze 1 und 2“ zu ersetzen sind.
2. Er hat sich auch damit einverstanden erklärt, dass der zweite Satz von Absatz 3, der im Hinblick auf die Verpflichtung zur ausdrücklichen Begründung der Verwaltungsakte problematisch ist, ausgelassen wird.

Artikel 7

Am Ende des Paragraphen 2 wird bestimmt, dass die Entscheidung, durch die die Regierung eine Aussetzungsentscheidung aufgrund von Paragraph 1 trifft, begründet sein muss.

Diese Angabe ist auszulassen, weil sie nämlich:

- einerseits unnötig an eine Verpflichtung erinnert, die bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 ‚über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte‘ hervorgeht;
- andererseits vermuten lassen könnte, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft andere in Anwendung von dem entworfenen Dekret erlassene Verwaltungsakte von der im Gesetz vom 29. Juli 1991 verankerten ausdrücklichen Begründungspflicht befreien will, obwohl sie dazu nicht zuständig ist.

Artikel 8

1. Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, dass in Paragraph 1 Absatz 2 das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schüler oder Studierende“ zu ersetzen ist.
2. In Absatz 3 Nr. 2 desselben Paragraphen 1 sind die Wörter „gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c)“ durch die Wörter „gemäß Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c)“ zu ersetzen.
3. Gemäß Paragraph 4 Absatz 1 werden die in Paragraph 1 genannte Verpflichtungsdauer von fünf Jahren sowie der Zeitraum von zehn Jahren, in dem diese Verpflichtung erfüllt werden muss, entsprechend verlängert, u.a. bei einem „thematischen Urlaub“, für den das Landesamt für Arbeitsbeschaffung eine Unterbrechungsleistung gewährt, und bei dem die Arbeitszeit sich auf weniger als die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung reduziert.

Der Vorentwurf definiert jedoch nicht den Begriff „thematischer Urlaub“. Er muss deshalb in diesem Punkt ergänzt werden.

4. Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, dass in Paragraph 4 Absatz 1 die Wörter „Verpflichtungsdauer von fünf Jahren“ durch die Wörter „Verpflichtungsdauer von fünf bzw. drei Jahren“ ersetzt werden.

Artikel 10

Die in Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Bestimmung der „Modalitäten und Fristen für die Einleitung der gerichtlichen Schritte“ fällt weder in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch in den Zuständigkeitsbereich der ausführenden Gewalt.

Somit ist letztgenannte Bestimmung auszulassen.

Artikel 13

In Artikel 13 werden Verjährungsregel für die Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Stipendien festgelegt.

Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 ‚zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen‘ sind die Verjährungsregeln des allgemeinen Rechts auf die Gemeinschaften und Regionen anwendbar.

Demzufolge ist die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Verabschiedung von Artikel 13 im Prinzip nicht zuständig.

Was die zehnjährige Verjährungsfrist betrifft, enthält Absatz 1 ohnehin anscheinend dieselbe Regel, wie die in Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches erwähnte Regel, und ist er somit offenbar unnötig.

Was die Unterbrechung der Verjährungsfrist betrifft, insofern Absatz 2 von Artikel 2244 § 2 des Zivilgesetzbuches abweicht, wäre eine solche Regelung nur aufgrund der impliziten Zuständigkeiten zulässig, die sich aus der Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt wird, ergeben. Diesbezüglich enthält der Kommentar zum Artikel jedoch keine Begründung.

Artikel 14 bis 18

Diese Artikel betreffen den Schutz personenbezogener Daten ¹.

Die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen jedoch im Dekret selber festgelegt werden. Folgende Elemente machen im Prinzip wesentliche Elemente aus: die Kategorie der verarbeiteten Daten, die Kategorie der betreffenden Personen, das mit der Verarbeitung verfolgte Ziel, die Kategorie von Personen, die zu den verarbeiteten Daten Zugang haben, und die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Daten ².

In den untersuchten Bestimmungen werden die Kategorien von Personen, die zu den verarbeiteten Daten Zugang haben, nicht bestimmt.

Der Vorentwurf ist in diesem Punkt zu ergänzen.

Artikel 15

1. Der zweite Satz von Artikel 15 Absatz 1 übernimmt mit einem anderen Wortlaut die in dem ersten Satz erwähnte Regel.

Dieser zweite Satz ist auszulassen.

2. Absatz 2 hat eine gleiche Tragweite wie der erste Teil des einleitenden Satzes von Artikel 16 § 1 Absatz 1.

Um diese Wiederholung zu vermeiden, ist Artikel 15 Absatz 2 auszulassen, umso mehr, als der zweite Satz dieses Absatzes 2 sich auch mit dem ersten Satz desselben Absatzes überschneidet.

¹ In ihrem Gutachten 30/2023 vom 9. Februar 2023 hat die Datenschutzbehörde sich darauf beschränkt, ein allgemeines Gutachten abzugeben.

² Gutachten Nr. 68.936/AV vom 7. April 2021 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 14. August 2021, über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation¹ geworden ist, Bemerkung Nr. 101 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, Nr. 55-1951/001, S. 119); Gutachten 70.542/AV vom 24. Dezember 2021 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚relatif à la vaccination obligatoire des professionnels des soins de santé contre la COVID-19‘, Bemerkungen Nrn. 62 und 63 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, Nr. 55-2533/001, S. 98 und 99); Verfassungsgerichtshof, 10. März 2022, Nr. 33/2022, B.13.1; 22. September 2022, Nr. 110/2022, B.11.2.

3. Die Gesetzgebung über den Schutz personenbezogener Daten findet von Rechts wegen auf die entworfene Regelung Anwendung, und die Deutschsprachige Gemeinschaft darf nicht davon abweichen.

Somit ist Artikel 15 Absatz 3 auszulassen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Esther CONTI

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY